

von: **Bürgermeister**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J / N / E)	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	28.10.2020	Entscheidung		Ö

Betreff:

Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, dass bei Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der bestehenden Notlage getroffen werden müssen, das schriftliche Umlaufverfahren durch die Stadtverwaltung verwendet werden darf, sofern kein weiteres Entscheidungsgremium (SVV) tagen und einen Beschluss aufgrund der Corona-Pandemie fassen kann.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

X besteht nicht _____ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Die Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung vom 17. April 2020 wurde durch die zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung vom 28.09.2020 mit Artikel 1 in § 15 Satz 2 insofern geändert, dass die Angabe des Enddatums durch die Angabe „30. Juni 2021“ ersetzt wurde.

In § 8 Abs. 2 der BbgKomNotV sind die einzelnen Verfahrensvoraussetzungen aufgeführt, die durch die Stadt Zossen eingehalten werden müssen. Außerdem ist auf § 4 der BbgKomNotV hinzuweisen, wonach die Sitzungs- und Beschlussvorbereitung ebenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann.

Dieses schriftliche Umlaufverfahren wird ausschließlich für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der bestehenden Notlage stehen, verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:
Finanzierung aus der
Haushaltsstelle: